

Kindertagesstättenordnung

1. Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Kindertagesstätte gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept der Institution.

Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert.

Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Bitte beachten Sie die „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag) und geben Sie diese ausgefüllt an die Einrichtung zurück.

2. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist durchgehend von 07:15 bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Eltern werden gebeten, die Kinder bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen (Ausnahme sind Eingewöhnungszeiten und Kinder unter 3 Jahren). Die Kinder, die über Mittag betreut werden, können entweder nach dem Mittagessen (13:00 Uhr) oder nach der Ruhezeit (ab 14:30 Uhr) abgeholt werden. Den Mitarbeitern ist die Abholzeit mitzuteilen.

3. Schließungszeit

Während der Sommerferien bleibt die Kindertagesstätte in der Regel drei Wochen geschlossen. Der genaue Termin ist jeweils von den Mitarbeiterinnen, Elternrat und Vorstand gemeinsam festzulegen. Ebenfalls hält die Tageseinrichtung eine Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr ein.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

4. Täglicher Besuch / Bringen und Abholen

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus.

5. Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

6. Nachweis über die Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine altersentsprechend durchgeführte

Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Erziehungsberechtigten sollen einen Nachweis über die erfolgte Tetanus - Impfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen. Die/der Personensorgeberechtigte bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf (Anlage 2 zum Betreuungsvertrag). Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

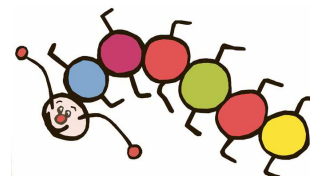
Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

8. Versicherungsschutz

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

9. Kostenbeitrag

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes laut Satzung zur Vereinsmitgliedschaft und damit zur Entrichtung eines Vereinsbeitrages entsprechend ihren



Einkommensverhältnissen. Dieser wird am 01.08. eines jeden Jahres vom Träger eingezogen.

Der Trägerkostenanteil richtet sich nach der Höhe des Eigenanteils an den Personal- und den nicht bezuschungsfähigen Kosten, den der Träger aufzubringen hat.

Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten; ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig (nachmittags) fernbleibt.

Das Essensgeld ist ein Pauschalbeitrag und ist abhängig von der Wahl des Kindergartenplatzes. Dazu sind entsprechende Einzugsermächtigungen vorzulegen (Anlage 4 zum Betreuungsvertrag). Bei Änderungen der Kosten erfolgt eine Anpassung des Betrages.

Der Trägerkostenanteil und der Essensbeitrag werden zusammen am ersten eines jeden Monats vom Träger eingezogen.

10. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit beidseitiger Unterschrift gültig und gilt für das laufende Kindergartenjahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein. Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Hinweis für die Eltern: Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die

Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

11. Elternmitarbeit

Da die Kindertagesstätte Tausendfüßler e.V. von einer Elterninitiative betrieben wird, zu der alle Eltern der betreuten Kinder gehören, ist die Mitarbeit der Eltern eine notwendige und selbstverständliche Aufgabe. Sie umfasst vor allen Dingen die Vorstandsarbeit (Verwaltung, Organisation, Personalwesen, Buchhaltung, Verhandlung mit Ämtern etc.) sowie Arbeiten in und am Haus, im Garten, die Mithilfe bei Festen und Ausflügen, die Beteiligung an Fahrdiensten usw. Regelmäßig anfallende Arbeiten (z.Zt. Wäschedienst, Hausputz, Renovierung etc.) werden abwechselnd erledigt, andere Arbeiten nach Absprache.

12. Datenweitergabe

Die/der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) Kinderbildungsgesetz).